

- 1 Herzog Friedrich † 1439.
- 2 Herzog Leopold IV. † 1411.
- 3 Churwalhen = Churrätien, darunter die Burgherrschaft Gutenberg.
- 4 König Ruprecht 1400 – 1410.
- 5 Gemeint Hartmann von Werdenberg-Sargans-Vaduz, Bischof von Chur. Mit ihm hatten die Herzöge auf dem Papier ein Bündnis, in Wirklichkeit hielten sie ihren Vertragspartner nach tückischem Überfall in Feldkirch bereits mehr als drei Monate gefangen. Begreiflich, dass der Name hier verschwiegen wurde!

400. Öhningen¹ im Kloster, 1405 November 24.

Marquard von Schellenberg,² derzeit sesshaft zu Gayenhofen,³ Vogt des Klosters, der Leute und des Dorfes (« Marquart von Schellenberg sechsshafft ze den ziten zu Gayenhofen Vogt des Goczhus der Luten vnd des dorffes») zu Öhningen erklärt wegen der Streitigkeiten, die so lange vormals gewesen und zwischen demselben Kloster, den Pröpsten und Herren sowie den Leuten und demselben Dorf zu Öhningen wegen der Dorfrechte («Ehafft») seien beide Parteien zu ihm gekommen, dass er nach seiner Vernunft und nach weiser Herren und ehrbarer Leute Rat zwischen ihnen entscheide, wobei sie gelobten und beschworen, seinen Spruch zu halten. So habe er nach weiser Herren und ehrbarer Leute Rat und insbesondere nach Befragung anderer Gotteshäuser, Höfe und Klöster, die einander berauben⁴ und zu dem Gotteshaus Öhningen gehören, folgenden Spruch gefällt. Zum ersten bestimmt er, dass der Propst richten soll über Eigen und Lehen auf der Pfalz zu Öhningen, wenn aber die Sache ihn oder seine Herren oder sein Gotteshaus angehe, dann soll er aufstehen im Gericht und einem Gotteshausmann den Stab in die Hand geben. Er soll auch einen vorgelesenen Eid schwören, gerecht zu richten, wie andere Höfe und Gotteshäuser, die nach ihrer Rechtsgewohnheit einander berauben. Wegen Abgaben soll der Propst mit dem Gericht

zu Öhningen vorgehen und mit Hilfe eines Vogtes; wäre jemand darin ungehorsam oder widerspenstig oder nicht pfandbar, die kann er mit geistlichen Gerichten behelligen, bis er wegen seiner Zinse zufriedengestellt ist. Dann bestimmt Marquard von Schellenberg, wenn einem Gotteshausmann sein Eheweib stirbt, und der keine unverheiratete Tochter hat, und er nimmt ein anderes Eheweib, dann soll dem Gotteshaus ein Bett verfallen sein; nimmt er aber kein anderes Weib, dann soll ihm das Bett bleiben sein Lebttag lang und nach seinem Tode Besitz des Gotteshauses werden. Dann bestimmt Marquard, wenn einem Mann sein Eheweib stirbt und unverheiratete Töchter da sind, eine oder mehr, dann soll das Gotteshaus ein Obergewand bekommen, es sei ein Mantel oder ein Kürschen⁵ und nicht anders; wenn aber keine unverheiratete Tochter da ist, dann soll das Gotteshaus überdies einen Sturz⁶ bekommen. Weiter bestimmt Marquard, wo ein Bursch oder eine Tochter sich verheiraten, die ihren eigenen Lebensunterhalt haben, von diesen soll das Gotteshaus den Fall⁷ erhalten, wie von anderen ihren Leuten. Weiter stellt Marquard fest, wo ein Gotteshausmann einem Ungenossen ein Gotteshausgut zu kaufen gibt, das soll ihm der Propst verleihen, wenn er will, um einen angemessenen Ehrschatz und er soll keinen Überzins darauf schlagen, denn er soll es bei den alten Zinsen lassen. Auch soll und kann ein jeder Gotteshausmann ein Gut, das ein Ungenosse erkauft hat, innert Jahresfrist wieder an sich lösen, um gleichviel Geld, wie es der Ungenosse erkauft hat, und soll das der Propst immer leihen um den Ehrschatz und dagegen nichts einzuwenden haben. Dann bestimmt Marquard auch, dass ein Propst keinen Gotteshausmann noch ein -weib verkaufen oder vertauschen soll ohne ihren Willen und ihr Wissen. Auch bestimmt er, wo ein Gotteshausmann sein Gut versetzen wollte aus Not, aber es den

Propst dünkte, dass es nicht notwendig und er damit mutwillig sei, dann soll der Vogt oder sein Vertreter deshalb eine Kundschaft ver-
hören; wenn festgestellt wird, dass es notwendig ist, dann soll man es ihm gönnen. Auch soll ein Propst oder sein Schreiber wegen des Siegels nicht mehr nehmen als einen Schilling oder dessen Wert. Dann bestimmt Marquard, wo ein Gut in eine eintragende Hand⁸ käme, es sei Frau oder Mann und das Gut so in seiner Hand bis zum Tode ist, sodass dieselbe eintragende Hand bei gesundem Leibe das Gut nicht vermacht, noch den Besitz verändert hat, mit des Lehenherren Hand, so soll dem Gotteshaus sein Recht vorbehalten sein und zufallen, da dies ihr herkömmliches Recht ist; würde aber ein Propst der eintragenden Hand das Vermächtnis und die Verleihung abweisen und nicht gönnen wollen, das kann die eintragende Hand vor einen Vogt oder seinen Stellvertreter bringen und wenn der auf diese Weise ermahnt wird, dass es ein Propst betrügerischer Weise verweigert hat, dann soll er seinen Ehrschatz geben und soll die Belehnung damit vollzogen und rechtskräftig sein. Im besonderen bestimmt Marquard, wegen des Holzes, was da ein Propst haut unter dem Schiener Weg, was man ohne Betrug mit einer Axt herrichten kann, das gehört dem Gotteshaus und das übrige Nachschlagen den Leuten. Diese Ordnung sei von ihm (Marquard von Schellenberg) gemacht nach seiner und biederer Leute Rat und Hilfe und sie solle bleiben nach Zusage beider Parteien, die weder mit geistlichem noch weltlichem Gericht weiter etwas gegeneinander unternehmen sollen. Es siegelt Marquard von Schellenberg, der die Junker Walther und Ulrich von der Hohenklingen,⁹ die Freiherren und Heinrich von Rosnegg¹⁰ den Freien und Ritter sowie Heinrich von Randegg,¹¹ Ritter, Vogt zu Schaffhausen gebeten hat, mitzusiegeln, in Anwesenheit vieler ehrbarer Leute.

Original im Generallandesarchiv Karlsruhe Abteilung 5 Konstanz-Reichenau Konvolut 457. — Pergament 31,6 cm lang × 43,1, Plica 3,2 cm. — Initiale über vierzehn Zeilen in Form eines Fisches. — Am li. Rand, jeweils an der betreffenden Stelle: «Vmb aigen Vndt Lehen zue Richten auf der pfaltz», «Bethfall obergewandt», «Mantell vndt Stutz», «Antragende handt holtz Vndt affderschlagen» (Tinte, 17. Jahrh.); auf der Plica Stempel: «Grossherzoglich Badisches Generallandesarchiv, Urkundeabt. 5 Konvolut Reichenau», ausgefüllt: «457 1405 November 4» (Tintenblei, 19. Jahrh.). Siegel: 1. (Marquard von Schellenberg) am Streifen beschädigt, rund, 3,0 cm, gelb, Spitzovalschild mit zwei Querbalken (Schildhaupt und Mitte). Umschrift: MARQWARDI DE SCHELLE . . . (Ligaturen). 2. (Hohenklingen) an Pergamentstreifen gelbes Bruchstück, schiefgestellter Spitzschild mit Vierpass, undeutlich, längliche Vertiefung in der Mitte (= Eichenstamm). 3. (Rosnegg) rund, 3,4 cm, grüngelb, Vierpass mit nach re. schiefgestelltem Ovalschild mit Querbalken über drei Rosen, darüber Helm, Helmdecken und undeutlich runder Helmzier. Umschrift: S HAINRICI DE ROSNEG — 4. (Randegg) Bruchstück mit Ovalschild. Umschrift: RANDE — Rückseite: «LIII No :1» (17. Jahrh.); «wegen etlichen Spenn zwischen herr propst vndt der gemeind zu Oeningen», verwischt 4 Zeilen; «Auch holtz hauen Vndt Affterschlagen betr. über Leibeigene, liegende Güter, antragende hand 1405 No. 14» (18. Jahrh.).

Regest im Generallandesarchiv Karlsruhe Abteilung 5 Konstanz-Reichenau Konvolut 454, Insert in der Urkunde von 1415 Januar 12 (über «Märk von Schellemburg»).

- 1 Oehningen bei Stein a. Rhein BW.
- 2 Marquard V. von Schellenberg-Wasserburg, Eglolfs III. Sohn, der hier als Erneuerer des überlieferten Rechtes erscheint, das er durch Nachforschung bei vielen Gotteshäusern, Klöstern und Höfen erkundete, doch deutlich Härten mildernd, in einer Zeit höchster politischer und sozialer, in der Urkunde sehr spürbarer Spannung; der Bund ob dem See war eben, am 15. September 1405 gegründet worden und wirkte mit grosser Werbekraft in die weite Nachbarschaft.
- 3 Gaienhofen, Kr. Konstanz.
- 4 Berauben, Übergang der Ehefrau und Kinder in den Herrschaftsverband des Mannes, hier innerhalb einer grossen und sehr alten, vertraglich entstandenen Heiratsgenossenschaft «der zwölfeinhalb Gotteshäuser» in Konstanz, St. Gallen und im Thurgau, zu denen auch Oehningen gehörte. Darüber Walter Müller, Entwicklung und Spätformen der Leibeigenschaft am Beispiel der Heiratsbeschränkungen. In: Vorträge und Forschungen Sonderband 14 (Sigmaringen 1974) S. 87 ff. (ohne Berücksichtigung dieser Urkunde).
- 5 Kürschen = Pelzrock.
- 6 Sturz = Schleier.
- 7 Fall = Todfall, Abgabe beim Tode (Besthaupt oder dafür Geld).

- 8 eintragende Hand = alleinstehende Person.
9 Hohenklingen bei Stein a. Rhein.
10 Rosnegg bei Rielasingen, s. von Singen BW.
11 Randegg bei Gailingen, Kr. Konstanz.

401.

1406 Mai 27.

Burkard von Schellenberg¹ (Burckart Von Schellemberg», Landkomtur der Ballei Elsass und Burgund, Rudolf von Rechberg² zu Hohenrechberg, Beringer von Wyler³ und Wilhelm von Hailfingen,⁴ Komtur des Hauses Mainau,⁵ alle vier Komture des Deutschordens und Verwalter derselben Ballei stellen der Stadt Überlingen,⁶ die gegen die von Bubenhofen Mitschuldner und Bürge des Ordens geworden war, einen Schadlosbrief aus, unter Verpfändung des Gross- und Kleinzehents des Hauses Mainau zu Überlingen, die ihr Hochmeister von Preussen, Ludwig von Erlishusen⁸ mit gesiegelter Urkunde bewilligt hat. Die Komture verpflichten sich, bei Nichtleistung von Schadenersatz Geiselschaft in Überlingen auf sich zu nehmen und zwar persönlich oder statt dessen mit einem Knecht und Pferd. Sollte der Orden den Zehent zu Überlingen veräussern, erhält die Stadt ein Vorkaufsrecht um die gleiche Summe wie andere Bieter.

Original im Generallandesarchiv Karlsruhe Abteilung 2 Überlingen-Pfullendorf Konvolut 140 Zehntrecht. — Pergament 35,5 cm lang × 55,3, Plica 5,5 cm. — Es hängen an Pergamentstreifen vier Siegel: 1. (Ballei, Elsass und Burgund) in gelber Wachspfanne rund, 4,3 cm, schwarzgrau, kniende Gestalt, Kinder an der Hand fassend, darüber zwei Engel. Umschrift: PROVINCIALIS . ALSATIE . ET . BVRGVNDIE — 2. (Komtur v. Mainau) in gelber Wachspfanne, deren Rand zur Hälfte abgebrochen ist, rund, 4,5 cm, grüngrau, Strauch, darüber Kreuz. Umschrift: S' COMMENDATORIS DOMVS . MAI — 3. (Burkard von Schellenberg) in gelber Wachspfanne, rund 3,5 cm, schwarzgrau, Ovalschild mit Kreuz im Geviert. Umschrift: + Si burkart vo schellebg lakothur . i . els . burgunden (Fraktur). 4. (Hailfingen) in gelber Wachspfanne, deren Rand zur Hälfte abgebrochen ist, rund, 3,0 cm, grünschwartz, Ovalschild mit drei Spitzen.